



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
Zl. 77.033-4a/70

Parlamentarische Anfrage Nr. 1/J,  
an den Bundeskanzler, betreffend  
Beförderungsrichtlinien für Beamte.

11 I.A.B.  
ZU 1/J.  
Präs. am 17. Juni 1970

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER

in Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten ZEIHINGER, PETER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 29. April 1970 unter der Nr. 1/J an mich eine Anfrage mit nachfolgendem Wortlaut gerichtet:

"Da sich die neue Bundesregierung in ihrer am 27. April 1970 vor dem Nationalrat abgegebenen Erklärung ausdrücklich zu einer größeren "Transparenz der staatlichen Verwaltung" und zu einer "größeren Öffentlichkeit" im dienstrechtlichen Bereich bekannt hat, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Wie lauten die derzeit geltenden Beförderungsrichtlinien für Beamte?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Das Recht der Ernennung der Bundesangestellten, einschließlich der Offiziere und der sonstigen Bundesfunktionäre, sowie die Verleihung von Amtstiteln an solche steht nach Artikel 65 Abs. 2 lit. a Bundesverfassungsgesetz 1920 in der Fassung 1929 dem Bundespräsidenten zu. Gemäß Artikel 66 Abs. 1 der Bundesverfassung kann der Bundespräsident das ihm zustehende Recht zur Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen. Mit dem

- 2 -

Bundesgesetz vom 17. April 1963 BGBl. Nr. 82 über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes hat der Nationalrat beschlossen, daß die Besetzung der im Dienstpostenverzeichnis des jährlichen Dienstpostenplanes des Bundes vorgesehenen Dienstposten bzw. eine Antragstellung hiefür der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. Das Bundeskanzleramt hat dabei dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Bundesangestellten im Bereich sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet ist. Zur Durchführung dieses Auftrages des Gesetzgebers hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit der Präsidentschaftskanzlei gewisse Grundsätze ausgearbeitet, die bei der Behandlung der Beförderungsanträge der Ressorts beachtet werden sollen. Diese schlechthin als "Richtlinien" bezeichneten Grundsätze stellen weder eine Rechts- oder eine Verwaltungsverordnung noch sonst eine allgemein verbindliche Rechtsnorm dar. Sie sind bloß Verwaltungsbrauch, wie er sich aus der Praxis der Verwaltung heraus gebildet hat. Der Verwaltungsbrauch bildet aber, da er nicht als Rechtsquelle zu bezeichnen ist ( so Antoniolli "Allgemeines Verwaltungsrecht" Seite 80 ), keine Entscheidungsgrundlage des Verwaltungsbeamten, sondern überläßt es diesem, seiner rechtlichen Überzeugung zu folgen und in einem anders gelagerten Fall anders zu entscheiden.

Die Beförderungsrichtlinien beinhalten einerseits, wie der Bundespräsident grundsätzlich Beförderungen zu handhaben pflegt, und geben andererseits dem Bundeskanzleramt die Möglichkeit, entsprechend dem Auftrage des Gesetzgebers eine optimal gleichmäßige Behandlung aller Bundesangestellten zu gewährleisten.

Es hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 10. Mai 1927, Slg.N.F. Nr. 779 und 26. Oktober 1927, Slg. N.F. Nr. 859 festgestellt, daß ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Postens einer höheren Dienstklasse ( = Beförderung ) auch dann nicht besteht, wenn alle hiezu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Beförderung eines Beamten liegt im freien Ermessen der Dienstbehörde ( freie Beförderung ). Dieses freie Ermessen wird auch nicht durch die Beförderungsrichtlinien eingeschränkt, die das zur Ernennung zuständige Organ aufgestellt

- 3 -

hat. Es ist durch solche Richtlinien weder in bezug auf die darin aufgestellten Erfordernisse, insbesondere hinsichtlich der Beförderungsdienstzeit, noch in bezug auf die für seine Ermessensübung maßgeblichen Erwägungen gebunden. Dieselbe Rechtsansicht vertritt der Verwaltungsgerichtshof, wie seine Erkenntnisse vom 13. Feber 1963, Zl. 1596/62 und vom 17. November 1965, Zl. 918/64, beweisen.

Wien, am 16. Juni 1970

Der Bundeskanzler:

